

Statuten „TaKiBeo“

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen TagesKinderbetreuungBernerOberland, genannt «TaKiBeo», besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. (ehemals Familienforum Spiez)
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Spiez.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 <i>Zweck</i>		TaKiBeo engagiert sich im Bereich der familienergänzenden Betreuung in der Gemeinde Spiez und im Berner Oberland. Es führt folgende Betriebe: Tageselternvermittlung und Nannyvermittlung im Berner Oberland
-------------------------------	--	--

II Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.
<i>Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Gönner werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 4 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>		Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Der Vorstand befindet über die Aufnahme. Sie beginnt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
---	--	--

Art. 5 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>		Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres zu erklären.
---	--	---

Art. 6 <i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>		Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none">• Durch Austritt, sofern sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind.• Durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge• Durch Ausschluss durch den Vorstand aus zwingenden Gründen• Durch den Tod eines Mitgliedes• Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
--	--	--

Art. 7 <i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
---	--	--

III ORGANISATION

Art. 8 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind <ol style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstandc) die Revisionsstelle
--------------------------------	--	---

Art. 9 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	a) Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme. b) Stimmvertretung ist zulässig. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Aktivmitgliedes kann jedoch maximal 3 weitere Aktivmitglieder vertreten.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt. Die Mitgliederversammlung kann schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt via E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/10 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform ist erlaubt). b) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden oder teilnehmenden Stimmen. c) Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. d) Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden oder teilnehmenden Stimmen erforderlich. e) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder teilnehmenden Stimmen erforderlich.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>		Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Präsidiums b) Wahl und Abberufung des Vorstandes c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets f) Entlastung des Vorstandes g) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder h) Festlegung der Mitgliederbeiträge i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten j) Auflösung oder Fusion des Vereins
---	--	--

Art. 11 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Treuhandstelle.
--	---	---

<i>Amts-dauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung

Art. 12 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
<i>Beschlussfassung</i>	5	a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. b) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	6	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
Art. 13 <i>Aufgaben</i>		Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Organisation der Geschäftsstelle Tageselternvermittlung und Nannyvermittlung, sowie deren Aufsicht b) Öffentlichkeitsarbeit c) Mittelbeschaffung d) Festsetzung der Betreuungstarife und Entschädigungen e) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung f) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung h) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern. i) Vorbereitung und Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung j) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget k) Genehmigung von Reglementen und Konzepten l) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets m) Das Einsetzen von Arbeitsgruppen, festlegen der jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen n) Sowie alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

IV. FINANZEN

Art. 14 <i>Einnahmen</i>	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus a) Erlöse aus Betreuungsleistungen b) Erlöse aus Betreuungsgutscheinen (Subventionen) c) Mitgliederbeiträge Aktive d) Beiträge von Gönnern e) Freiwillige Beiträge, Spenden und Vergabungen f) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
Art. 15 <i>Zeichnungsberechtigung</i>	Das Präsidium und die Geschäftsführung sind je einzeln zeichnungsbe- rechtigt.
Art. 16 <i>Mitgliederbeiträge</i>	Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Er darf die Höchstgrenze von Fr. 100. – für Aktivmitglieder, Fr. 300. – für Passivmitglieder, Kollektiv- mitglieder, Fr. 500. – für Gönner nicht überschreiten.
Art. 17 <i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereins- vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
Art. 18 <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 19 <i>Gerichtsstand</i>	Gerichtsstand ist Spiez

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwe- senden oder teilnehmenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung</i>	2	Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder teilnehmenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital des Vereins einer anderen Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegenden Statuten wurden am 14.05.2025 von der Mitgliederver- sammlung genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Spiez, 14.05.2025

Präsidium

Manuela Bhend Perreten